

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

20. Ausgabe vom 22. Mai 2019

Seite 1

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 27.05.2019
- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2019
- ▼ Bekanntmachung Projektausschuss für Feuerwehr- und Rettungsdienstangelegenheiten
- ▼ Einbeziehungssatzung Nr. 7206 für das Gebiet östlich und westlich der Dorfstraße am südlichen Ortsrand betreffend die Grundstücke Fl. Nrn. 797/1, 797/2, 800, 800/1, 801/1, 801/2, 821 (Teil) und 841 (Teil), Gemarkung Hadorf
 - Aufteilung des Plangebiets
 - Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für Teil A betreffend die Grundstücke Fl. Nrn. 797/1, 797/2 und 841 (Teil), Gemarkung Hadorf
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8201, 4. Änderung Gut Buchhof, Gemarkung Percha
 - Fassung des Aufstellungsbeschlusses
 - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
- ▼ 52. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gemarkung Percha
 - Fassung des Einleitungsbeschlusses
 - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
- ▼ Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
- ▼ Bebauungsplan Nr. 103 „Nikolausstraße - Ecke Bachstraße“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

- ▼ Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gilching für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungssatzung -KiTaS-)

◆ Sitzung des Kreistages am 27.05.2019

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

**Montag, 27.05.2019 um 09:00 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg**

Vor Eintritt in die Tagesordnung: Bürgeranfragen

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Sachstand zum Neubau Gymnasium Herrsching
- 1.1. Antrag von Herrn Kreisrat Sontheim vom 09.05.2019 auf Verschiebung des Bauprojektes
- 1.2. Vorstellung der Vorentwürfe des künftigen Gymnasiums
2. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; 6. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8070 „Am Wiesengrund“ in der Stadt Starnberg, Fl.-Nr. 905/4, Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg
3. Entwicklung eines Brachflächen- und Leerflächenkatasters durch die gwt Starnberg;

Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.02.2019

4. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses; Neuberufung
5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2019

Die Stadt Starnberg erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, folgende Satzung

§ 1

§ 2 der Satzung der Stadt Starnberg zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12. Mai 2015 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Ausschuss für Energie, Umwelt & Mobilität, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) den Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - g) den Projektausschuss Bahnhof See, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - h) den Projektausschuss Verkehrsentwicklung, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - i) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrats,
 - j) den Projektausschuss für Feuerwehr- und Rettungsdienstangelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis j) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz. ³Beim Fehlen eines Vorsitzenden in den in Abs. 1 genannten Ausschüssen führt das jeweils älteste Ausschussmitglied den Vorsitz.

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 13.05.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bekanntmachung Projektausschuss für Feuerwehr- und Rettungsdienstangelegenheiten

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11. April 2019 nachfolgende Änderung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Starnberg beschlossen:

„Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Starnberg wird nachfolgendes eingefügt:

3. Projektausschuss für Feuerwehr- und Rettungsdienstangelegenheiten:

¹Der Ausschuss berät über Angelegenheiten im Bereich des Brandschutzes sowie der zugehörigen Themenfelder des Rettungsdienstes, der anderen Hilfsorganisationen, aber auch die Notwendigkeiten von Baumaßnahmen in diesem Bereich. ²Der Ausschuss ist insbesondere vorberatend zuständig für die Beratung über:

- a) Strategische Ziele für den Bereich des Brandschutzes sowie der zugehörigen Themenfelder des Rettungsdienstes und anderer Hilfsorganisationen,
- b) die Gewährung von Zuschüssen an einschlägige Vereine und Verbände sowie Einzelpersonen,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

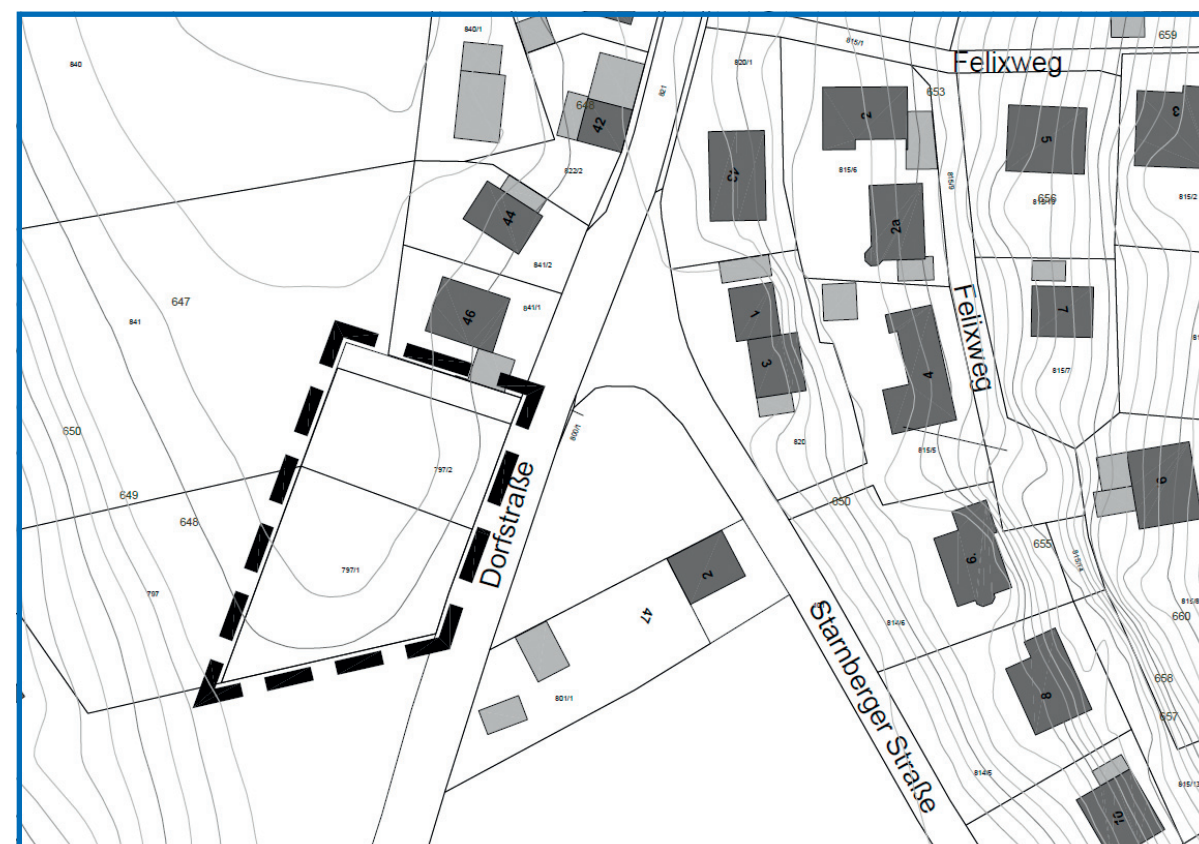
1. Die unter Ziffer 1 beschlossene Änderung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Starnberg tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Zu den Sitzungen des Ausschusses sind in jedem Fall jeweils der Federführende Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Starnberg sowie – soweit betroffen – die Ortsteilkommandanten bzw. Leiter der weiteren Hilfsorganisationen einzuladen.“

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 13.05.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Umgriff – Einbeziehungssatzung Nr. 7206 Teil A



- ◆ **Einbeziehungssatzung Nr. 7206 für das Gebiet östlich und westlich der Dorfstraße am südlichen Ortsrand betreffend die Grundstücke Fl. Nrn. 797/1, 797/2, 800, 800/1, 801/1, 801/2, 821 (Teil) und 841 (Teil), Gemarkung Hadorf**
 - **Aufteilung des Plangebiets**
 - **Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für Teil A betreffend die Grundstücke Fl. Nrn. 797/1, 797/2 und 841 (Teil), Gemarkung Hadorf**

Der Bauausschuss hat am 09.05.2019 eine Teilung des Plangebiets vorgenommen und für den Teil A der Einbeziehungssatzung mit Fassungsdatum vom 09.05.2019 betreffend die Grundstücke Fl. Nrn. 797/1, 797/2 und 841 (Teil), Gemarkung Hadorf, den Satzungsbeschluss gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Geltungsbereich kann dem nachstehenden Lageplan entnommen werden.

Die vorbezeichnete Einbeziehungssatzung und deren Begründung werden während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 305,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zudem kann sie unter www.starnberg.de jederzeit abgerufen werden. In der Satzung etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden.

Teil A der Einbeziehungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 15.05.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

20. Ausgabe vom 22. Mai 2019

Seite 2



Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8201, 4. Änderung



Umgriff – 52. Änderung des Flächennutzungsplans

◆ **Bebauungsplan Nr. 8201, 4. Änderung
Gut Buchhof, Gemarkung Percha
- Fassung des Aufstellungsbeschlusses
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 beschlossen, eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 8201, Gut Buchhof, Gemarkung Percha, in der Fassung der derzeit geltenden 3. Änderung herbeizuführen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem obenstehenden Lageplan ersichtlich.

Die Öffentlichkeit kann sich nun gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, unterrichten. Dazu liegen der Planentwurf und die Begründung mit jeweiligem Fassungsdatum vom 09.05.2019 in der Zeit

**vom 23.05.2019 bis zum 25.06.2019
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 306b,**

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht und Erörterung aus. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 – 173. Außerdem sind die Planunterlagen spätestens ab dem oben stehenden Datum unter dem Suchbegriff „Be-

kanntmachung 8201“ unter www.starnberg.de abrufbar. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt eingesehen werden.

Im Weiteren besteht innerhalb der vorstehenden Frist die Gelegenheit zur Äußerung und Abgabe von Stellungnahmen.

Starnberg, 15.05.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **52. Änderung des Flächennutzungsplans
für das Gebiet südlich der Buchhofstraße, Gut
Buchhof, Gemarkung Percha
- Fassung des Einleitungsbeschlusses
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Der Stadtrat hat am 22.02.2016 und nochmals konkretisiert am 02.05.2019 die Einleitung des Verfahrens zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gemarkung Percha beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen im Wesentlichen die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

- Anpassung der Fläche für den Gemeinbedarf „Zweckbestimmung Schule“ entsprechend der von der Munich International School (MIS) vorgesehenen Neu- bzw. Anbauten.
- Anpassung der Fläche für den Gemeinbedarf „Zweckbestimmung sportliche Einrichtung“ entsprechend der von der MIS vorgesehenen Erweiterungen.
- Nachrichtliche Darstellung der denkmalgeschützten Parkanlage südlich des Schlosses.
- Darstellung des mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten, durchgehenden Wegenetzes für die Öffentlichkeit.

Die Öffentlichkeit kann sich nun gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, unterrichten. Dazu liegt der Planentwurf in der Fassung vom 02.05.2019 in der Zeit

**vom 23.05.2019 bis zum 25.06.2019
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 306b,**

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht und Erörterung aus. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 – 173. Außerdem sind die Planunterlagen spätestens ab dem oben stehenden Datum unter dem Suchbegriff „Bekanntmachung 52. Änderung“ unter www.starnberg.de abrufbar. Im Planentwurf etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt eingesehen werden.

Im Weiteren besteht innerhalb der vorstehenden Frist die Gelegenheit zur Äußerung und Abgabe von Stellungnahmen.

Starnberg, 15.05.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ **Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“
11. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß
§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn.: 603; 603/2, 603/3; 606; 631/2 und eine Teilfläche aus den Fl.Nrn. 658 und 904 der Gemarkung Bachhausen.

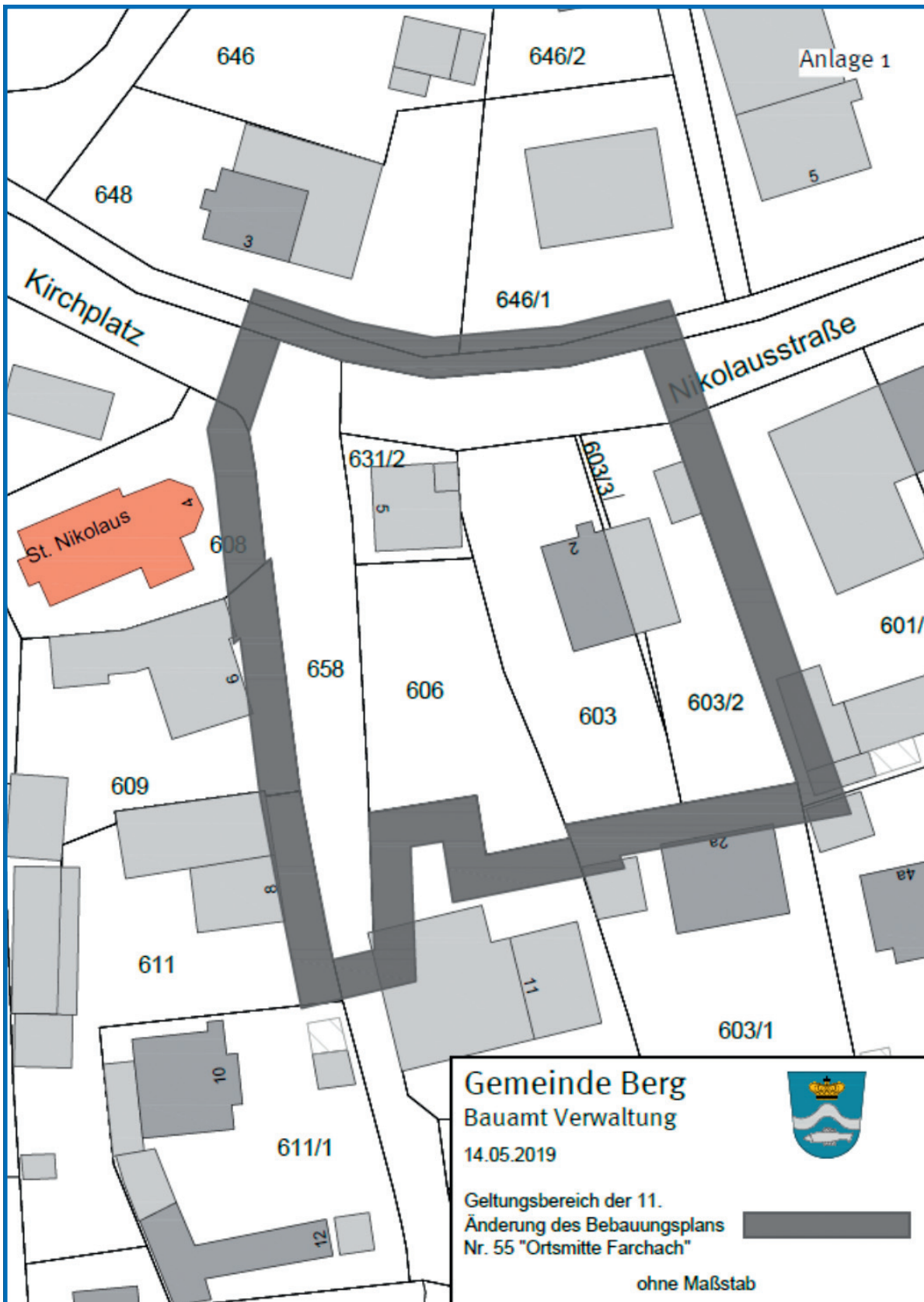
STA
Landratsamt Starnberg

**Sie haben Fragen zu den
Themen Alter(n) und Pflege?**

Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Landratsamt Starnberg • Fachstelle für Senioren
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-586
E-Mail: senioren@LRA-starnberg.de



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem Lageplan gekennzeichnet, der dieser Beschlussvorlage beigelegt und Bestandteil dieses Beschlusses ist (Anlage 1).

Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Lage des Plangebietes ist in dem obenstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich **bis zum 24.06.2019** zu der Planung äußern.

Informationen zu den Planungsabsichten erhält die Öffentlichkeit während der Dienststunden bei der Gemeinde Berg (Amt 3, Ratsgasse 1, 82335 Berg). Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird rechtzeitig an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Berg, 16.05.2019

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 103 „Nikolausstraße - Ecke Bachstraße“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Nikolausstraße – Ecke Bachstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch im

beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn.: 599; 599/1 sowie 599/2 und eine Teilfläche aus den Fl.Nrn.: 904 und 882/5 der Gemarkung Bachhausen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem Lageplan gekennzeichnet, der dieser Beschlussvorlage beigelegt und Bestandteil dieses Beschlusses ist (Anlage 1a).

Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Lage des Plangebietes ist in dem nebenstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich **bis zum 24.06.2019** zu der Planung äußern.

Informationen zu den Planungsabsichten erhält die Öffentlichkeit während der Dienststunden bei der Gemeinde Berg (Amt 3, Ratsgasse 1, 82335 Berg). Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird rechtzeitig an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Berg, 16.05.2019

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gilching für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungssatzung -KiTaS-)

Die Gemeinde Gilching erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Gilching für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungssatzung -KiTaS-) vom 01. September 2017 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(Abs. 2)

Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgender Reihenfolge getroffen:

a) für Krippen und Kindergärten:

- (1) Kinder, die in der Gemeinde Gilching wohnen,
- (2) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend, berufstätig oder in Ausbildung ist,
- (3) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- (4) Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig oder in Ausbildung sind,
- (5) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
- (6) Altersstufe der Kinder,
- (7) Geschwisterkinder,

b) für den Hort:

- (1) Kinder, die in der Gemeinde Gilching wohnen,
- (2) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend, berufstätig oder in Ausbildung ist,
- (3) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- (4) Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig oder in Ausbildung sind,
- (5) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Hort bedürfen,
- (6) Geschwisterkinder

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(Abs. 1)

Die Personensorgeberechtigten vereinbaren mit der Einrichtungsleitung für die jeweilige Kindertageseinrichtung eine Buchungszeit für das Betreuungsjahr. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages zu erreichen, beträgt die Mindestbuchungszeit in Krippen 3 Stunden pro Tag, in Kindergärten 4 Stunden pro Tag, in den Horten mehr als 15 Stunden pro Woche. Im Rahmen der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungsstunden zu buchen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Gilching, 18.04.2019

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

